

NEIL KRANZHÖFER

Ausländische  
öffentlich-rechtliche  
Forderungen in der Insolvenz

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

502

---

**Mohr Siebeck**

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

502

Herausgegeben vom  
Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:  
Holger Fleischer und Ralf Michaels





Neil Kranzhöfer

# Ausländische öffentlich-rechtliche Forderungen in der Insolvenz

Zur Befugnis von Gläubigern aus  
ausländischem öffentlichem Recht zur  
Teilnahme an deutschen Insolvenzverfahren

Mohr Siebeck

*Neil Kranzhöfer*, geboren 1993; Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten Heidelberg, Genf und Lausanne; 2017 Erste juristische Prüfung; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Deutsches Recht der Universität Lausanne; Rechtsreferendariat am Landgericht Freiburg; 2022 Promotion; 2022 Zweite juristische Staatsprüfung; seit 2023 Rechtsanwalt.  
orcid.org/0000-0002-2453-3974

Zugl. Heidelberg, Univ., Diss. 2022.

ISBN 978-3-16-161799-7 / eISBN 978-3-16-161818-5

DOI 10.1628/978-3-16-161818-5

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädle in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand während meiner Zeit als *Assistant diplômé* am Lehrstuhl für Deutsches Recht (*Chaire de droit allemand*) der *Université de Lausanne*. Sie wurde im Wintersemester 2021/2022 von der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg als Dissertationsschrift angenommen und im Januar 2022 verteidigt. Rechtsprechung und Literatur wurden bis einschließlich Juli 2022 für die Veröffentlichung berücksichtigt.

Herzlicher Dank gebührt zuvorderst meinem hochverehrten Doktorvater, Herrn Professor Dr. Christoph A. Kern, LL.M. (Harvard), der die Arbeit hervorragend betreut hat, mir stets mit Verständnis und Vertrauen begegnet ist und mich auch im Übrigen in jeder wünschenswerten Art und Weise unterstützt hat.

Danken möchte ich darüber hinaus Herrn Professor Dr. Andreas Piekenbrock für die zügige Anfertigung des Zweitgutachtens und die darin enthaltenen wertvollen Hinweise sowie Herrn Professor Dr. Marc-Philippe Weller, der die Disputation als Vorsitzender leitete. Für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe danke ich den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht. Der Studienstiftung *ius vivum* sowie der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung gebührt jeweils mein Dank für die großzügige Gewährung eines Druckkostenzuschusses.

Beim Verfassen dieser Arbeit konnte ich auf die umfangreiche Bibliothek des *Institut suisse de droit comparé* zurückgreifen und von der dort herrschenden konzentrierten Arbeitsatmosphäre profitieren. Besonders danken möchte ich Herrn Sadri Saieb, dem ehemaligen Leiter der Bibliothek, dessen Expertise und wohlwollende Unterstützung all meiner Anschaffungswünsche zum Entstehen der vorliegenden Arbeit erheblich beigetragen haben.

Meinen Kolleginnen und Kollegen am Lehrstuhl für Deutsches Recht und am *Centre de droit comparé, européen et international (CDCEI)* danke ich für die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Ein besonderer Dank gilt Frau Daniela Seracca Fraccalvieri, die die Lehrstuhlarbeit durch ihre Kompetenz und langjährige Erfahrung, ihre Umsicht und Liebenswürdigkeit erheblich erleichtert hat. Hervorheben möchte ich zudem meine Assistentenkollegen Dr. Andreas Duttig, Alexander Groß und Justus Heinze. Ihnen danke ich für die gemeinsame Zeit in Lausanne, die mir stets in guter Erinnerung bleiben wird. Simone Fiebelkorn und Dr. David Kranzhöfer bin ich für die gewissenhafte und kritische Durchsicht des Manuskripts zu Dank verpflichtet.

Schließlich möchte ich meinen Eltern für ihre immerwährende Unterstützung danken, durch die sie neben dieser Arbeit auch weitere wesentliche Schritte auf meinem Lebensweg ermöglicht haben.

Freiburg, im Oktober 2022

*Neil Kranzhöfer*

# Inhaltsübersicht

Vorwort .....	V
Inhaltsverzeichnis .....	IX
Abkürzungsverzeichnis .....	XV
Einleitung .....	1
<b>Kapitel 1: Der traditionelle Grundsatz der Nichtteilnahme von Forderungen aus ausländischem öffentlichem Recht .....</b>	<b>7</b>
§ 1 <i>Der Grundsatz der Nichtdurchsetzbarkeit ausländischer öffentlich-rechtlicher Forderungen</i> .....	9
§ 2 <i>Der Nichtteilnahmegrundsatz</i> .....	57
§ 3 <i>Der Zusammenhang zwischen Nichtdurchsetzungs- und Nichtteilnahmegrundsatz</i> .....	88
§ 4 <i>Ergebnisse des ersten Kapitels</i> .....	94
<b>Kapitel 2: Kritik des Nichtteilnahmegrundsatzes .....</b>	<b>97</b>
§ 5 <i>Völkerrecht</i> .....	98
§ 6 <i>Verfassungsrecht</i> .....	115
§ 7 <i>Deutsches innerstaatliches Insolvenzrecht</i> .....	147
§ 8 <i>Ergebnisse des zweiten Kapitels</i> .....	233
<b>Kapitel 3: Forderungen aus ausländischem öffentlichem Recht als Gegenstand des Insolvenzrechts .....</b>	<b>235</b>
§ 9 <i>Verfahrensrecht</i> .....	236
§ 10 <i>Kollisionsrecht</i> .....	272
§ 11 <i>Ergebnisse des dritten Kapitels</i> .....	281

Zusammenfassung .....	283
Literaturverzeichnis .....	293
Sachregister .....	319

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Inhaltsübersicht .....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XV
Einleitung .....	1
Kapitel 1: Der traditionelle Grundsatz der Nichtteilnahme von Forderungen aus ausländischem öffentlichem Recht .....	7
§ 1 <i>Der Grundsatz der Nichtdurchsetzbarkeit ausländischer öffentlich-rechtlicher Forderungen</i> .....	9
A. Begründung und dogmatische Einordnung des Nichtdurchsetzungsgrundsatzes .....	11
B. Inhalt des Nichtdurchsetzungsgrundsatzes .....	15
I. Forderung eines fremden Staats aus seinem öffentlichen Recht .....	16
1. Qualifikationsstatut .....	16
2. Begriff des öffentlich-rechtlichen Anspruchs .....	18
a) <i>Common law</i> -Rechtsordnungen .....	20
aa) <i>Penal Law</i> .....	20
bb) <i>Revenue Law</i> .....	21
cc) <i>Other public Law</i> .....	23
dd) Zusammenfassung .....	25
b) Kontinentaleuropäische Rechtsordnungen .....	25
c) Konkretisierung des Merkmals der Hoheitsgewalt .....	26
aa) Abgrenzung nach der Interessentheorie .....	27
bb) Einseitige Auferlegung von Pflichten .....	29
cc) Hoheitsgewalt als einseitige Durchsetzungsbefugnis .....	31
d) Zwischenergebnis .....	33
3. Ausländischer Staat als Gläubiger .....	34
II. Durchsetzung der öffentlich-rechtlichen Forderung .....	35
1. Direkte Durchsetzung der Forderung .....	36
2. Indirekte Durchsetzung der Forderung .....	37

a)	Einkleidung in ein ausländisches Zivilurteil .....	38
b)	Einkleidung in eine Zivilforderung .....	39
c)	Sonstige Erfüllung der ausländischen öffentlich- rechtlichen Forderung .....	42
d)	Rückgriffsansprüche infolge der Befriedigung von Ansprüchen aus ausländischem öffentlichem Recht .....	43
3.	Zusammenfassung .....	45
III.	Ergebnisse .....	45
C.	Ausnahmen .....	46
I.	Ausdrückliche Ausnahmen vom Nichtdurchsetzungsgrundsatz	46
1.	Völkerrechtliche Verträge .....	46
2.	Unionsrechtliche Vorgaben .....	49
3.	Einfaches Gesetzesrecht .....	54
II.	Gegenseitigkeit .....	55
III.	Zusammenfassung .....	56
D.	Ergebnis .....	56
§ 2	<i>Der Nichtteilnahmegrundsatz</i> .....	57
A.	Traditioneller Ansatz .....	58
B.	Europäische Insolvenzverordnung .....	60
I.	Inhalt der Regelung .....	61
II.	Regelungskompetenz der Europäischen Union .....	66
III.	Exkurs: öffentlich-rechtliche Forderungen der Europäischen Union und ihrer Einrichtungen .....	68
IV.	Zusammenfassung .....	71
C.	<i>UNCITRAL Model Law</i> .....	71
I.	Inhalt der Regelung .....	72
II.	Rezeption in verschiedenen Rechtsordnungen .....	73
1.	Vereinigtes Königreich .....	73
2.	Vereinigte Staaten .....	75
3.	Kanada .....	77
4.	Australien .....	78
5.	Zwischenergebnis .....	79
III.	Zusammenfassung .....	79
D.	Autonomes deutsches Insolvenzrecht .....	80
I.	Rechtsslage vor Inkrafttreten der InsO .....	80
II.	Heutiger Meinungsstand .....	83
III.	Insolvenzrechtspraxis .....	86
IV.	Fazit .....	87
E.	Ergebnis .....	87
§ 3	<i>Der Zusammenhang zwischen Nichtdurchsetzungs-     und Nichtteilnahmegrundsatz</i> .....	88

§ 4 Ergebnisse des ersten Kapitels .....	94
Kapitel 2: Kritik des Nichtteilnahmegrundsatzes .....	97
§ 5 Völkerrecht .....	98
A. Ableitung aus dem Souveränitätsprinzip .....	99
I. Verletzung der Souveränität des Gläubigerstaats .....	100
II. Verletzung der Souveränität des Verfahrensstaats .....	103
III. Zwischenergebnis .....	109
B. Geltung kraft Völkergewohnheitsrechts .....	109
C. Geltung als allgemeiner Rechtsgrundsatz .....	112
D. Ergebnis .....	115
§ 6 Verfassungsrecht .....	115
A. Demokratieprinzip, Art. 20 Abs. 1 GG .....	117
B. Rechtsschutzgarantie, Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG .....	120
C. Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit .....	124
I. Gleichbehandlung im Verfahren .....	125
II. Gleicher Zugang zum Verfahren .....	126
1. Begründung des Nichtdurchsetzungsgrundsatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG .....	127
2. Begründung des Nichtteilnahmegrundsatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG .....	129
III. Zwischenergebnis .....	130
D. Grundsatz der Gewaltenteilung .....	131
E. Vorbehalt des Gesetzes .....	136
I. Erfordernis einer gesetzlichen Regelung aufgrund des Eingriffsvorbehalts .....	138
II. Wesentliche Frage im Sinne des Parlamentsvorbehalts .....	142
III. Zwischenergebnis .....	146
F. Ergebnis .....	146
§ 7 Deutsches innerstaatliches Insolvenzrecht .....	147
A. Gewohnheitsrecht .....	147
I. Gewohnheitsrechtliche Begründung des Nichtteilnahmegrundsatzes .....	153
II. Gewohnheitsrechtliche Begründung des Nichtdurchsetzungsgrundsatzes .....	158
III. Zwischenergebnis .....	166
B. Gesetzesrecht .....	167
I. Ausgangspunkt: Wortlaut des § 38 InsO .....	167
II. Gesetzgebungshistorie .....	168
1. Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates .....	169

2.	Bewertung .....	170
3.	Nachträgliche Normierung des Internationalen Insolvenzrechts .....	173
4.	Fazit .....	176
III.	Der Nichtteilnahmegrundsatz als Ausnahme von der universalen Haftungsverwirklichung .....	176
1.	Insolvenzrecht als Recht der Haftungsverwirklichung .....	177
2.	Der Grundsatz der Universalität der Haftung .....	180
3.	Der Nichtteilnahmegrundsatz als Haftungsbeschränkung .....	183
4.	Ergebnis .....	186
IV.	Der Nichtteilnahmegrundsatz als Hindernis für eine effiziente Bewältigung grenzüberschreitender Insolvenzverfahren .....	187
1.	Der Nichtteilnahmegrundsatz als Hindernis für die Anerkennung der Verfahrenswirkungen im Ausland .....	188
a)	Wirkungen der Verfahrenseröffnung .....	189
b)	Anerkennung der schuldbefreienden Wirkungen eines deutschen Insolvenzplan- oder Restschuldbefreiungsverfahrens .....	194
c)	Zwischenergebnis .....	195
2.	Forderungen aus ausländischem öffentlichem Recht als Insolvenzforderungen im Sinne der InsO? .....	196
a)	Die Geltung insolvenzspezifischer Beschränkungen der Rechtsdurchsetzung nur für Insolvenzgläubiger .....	197
b)	Völkerrechtswidrigkeit der Erstreckung der nachteiligen Verfahrenswirkungen auf Gläubiger aus ausländischem öffentlichem Recht .....	198
c)	Der Nichtteilnahmegrundsatz als systemgerechte Konsequenz der Immunitätswidrigkeit der Einbeziehung ausländischer Hoheitsträger in die Verlustgemeinschaft der Gläubiger? .....	202
aa)	Forderungsanmeldung als Immunitätsverzicht .....	203
bb)	Rechtfertigung des Nichtteilnahmegrundsatzes aufgrund fehlender Anerkennungspflichten des Gläubigerstaats? .....	206
(1)	Erhöhung der Anerkennungschancen .....	209
(2)	Schutz des Schuldnervermögens vor insolvenzrechtswidrigen Vollstreckungsmaßnahmen .....	212
(3)	Beeinflussbarkeit des Anerkennungsrechts des Gläubigerstaats als Grund für den Nichtteilnahmegrundsatz .....	214
(4)	Exkurs: „Gleichbehandlung durch Gegenseitigkeit“ im Sinne <i>E. Habscheids</i> ? .....	217
cc)	Zwischenergebnis .....	218

d) Zusammenfassung .....	218
3. Erhöhtes Risiko von Sekundärinsolvenzverfahren .....	219
4. Exkurs: Berücksichtigung ausländischer öffentlich- rechtlicher Forderungen bei der Ermittlung der Insolvenzgründe? .....	221
5. Zwischenergebnis .....	225
V. Aufrechterhaltung des Nichtdurchsetzungsgrundsatzes trotz Abschaffung des Nichtteilnehmegrundsatzes? .....	227
VI. Ergebnis .....	231
§ 8 Ergebnisse des zweiten Kapitels .....	233
<b>Kapitel 3: Forderungen aus ausländischem öffentlichem Recht als Gegenstand des Insolvenzrechts .....</b>	<b>235</b>
§ 9 Verfahrensrecht .....	236
A. Antragsberechtigung ausländischer Staaten .....	237
B. Zustellung des Eröffnungsbeschlusses .....	239
C. Die Forderungsanmeldung .....	242
D. Der Tabellenfeststellungsprozess .....	243
I. Internationale Zuständigkeit .....	244
1. Grundlagen .....	244
2. Ausnahme von <i>der vis attractiva concursus</i> für Forderungen aus ausländischem öffentlichem Recht .....	245
3. Qualifikation .....	253
4. Ergebnis .....	256
II. Anerkennung des ausländischen Feststellungsurteils .....	256
III. Verteilung der Betreibungslast .....	261
IV. Ergebnisse .....	264
E. Wirkung der Feststellung zur Tabelle .....	265
F. <i>Ordre public</i> -Vorbehalt .....	267
G. Insolvenzplanverfahren .....	270
H. Ergebnisse .....	271
§ 10 Kollisionsrecht .....	272
A. Allgemeine kollisionsrechtliche Anknüpfung .....	272
I. Grundsatz .....	273
II. Qualifikation .....	274
III. Sachnorm- oder Gesamtverweisung? .....	275
IV. Ergebnis .....	275
B. Insolvenzspezifische Abgrenzungsfragen .....	275
I. Rangfragen .....	276
II. Abgrenzung zwischen Insolvenz- und Masseverbindlichkeiten	277
III. Aufrechnung .....	279

C. Ergebnisse .....	281
<i>§ 11 Ergebnisse des dritten Kapitels</i> .....	281
Zusammenfassung .....	283
Literaturverzeichnis .....	293
Sachregister .....	319

## Abkürzungsverzeichnis

1st Cir.	United States Court of Appeals for the First Circuit
2d Cir.	United States Court of Appeals for the Second Circuit
5th Cir.	United States Court of Appeals for the Fifth Circuit
9th Cir.	United States Court of Appeals for the Ninth Circuit
11th Cir.	United States Court of Appeals for the Eleventh Circuit
a. A.	andere/-r Auffassung
ABC(NS)	Australian Bankruptcy Cases (New Series)
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AC	The Law Reports, Appeal Cases
A.D.	New York Supreme Court Appellate Division Reports
a. E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Amtsgericht
AG	Aktiengesellschaft
Akt.	Aktualisierung
ALI	American Law Institute
All ER	All England Law Reports
Am. Bankr. L.J.	American Bankruptcy Law Journal
Am. U. Int'l L. Rev.	American University International Law Review
Anh.	Anhang
Ann. IDI	Annuaire de l'Institut de Droit International
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Apr.	April
ApS	Anpartsselskab
ArbG	Arbeitsgericht
Art.	Article
Art.	Artikel
ASCR	Australian Corporations and Securities Reports
Aufl.	Auflage
Aug.	August
Austl.	Australia
Aust. YBIL	Australian Yearbook of International Law
AVR	Archiv des Völkerrechts
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
Bankr. D. Col.	United States Bankruptcy Court for the District of Colorado

Bankr. D. Del.	United States Bankruptcy Court for the District of Delaware
Bankr. E.D. Va.	United States Bankruptcy Court for the Eastern District of Virginia
Bankr. S.D.N.Y.	United States Bankruptcy Court for the Southern District of New York
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BB	Betriebs-Berater
Bearb.	Bearbeiter
Begr.	Begründer
BeitrG-EG	Gesetz zur Durchführung der EG-Beitreibungsrichtlinie
BerDGVR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
Beschl.	Beschluss
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BFH/NV	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs: mit allen amtlich und nicht amtlich veröffentlichten Entscheidungen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht (Schweiz)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BNE	Bruttonationaleinkommen
Bost. U. L. Rev.	Boston University Law Review
B.R.	Bankruptcy Reporter
Brüssel Ia-VO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung)
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
Buchholz	Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts
BV	Besloten Vennootschap met Beperkte Aansprakelijkheid
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGK	Sammlung der Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BYIL	British Yearbook of International Law
bzgl.	bezüglich

c	chapter
c.	chapter
CA	Court of Appeal (England und Wales)
Can.	Canada
Can. Alta Q.B.	Court of Queen's Bench of Alberta (Kanada)
Can. Bar. Rev.	Canadian Bar Review
Can. Bus. L.J.	Canadian Business Law Journal
Can. Ont. Ct. App.	Court of Appeal for Ontario (Kanada)
Can. Ont. Ct. J. (Gen. Div.)	Ontario Court of Justice, General Division (Kanada)
Can. S.C.C.	Supreme Court of Canada
Can. Tax J.	Canadian Tax Journal
Cass. Civ., 1ère Ch.	Cour de cassation, première chambre civile (Frankreich)
Cayman Islands Ct. App	Court of Appeal (Cayman Islands)
Cayman Islands Grand Ct.	Grand Court (Cayman Islands)
CBIA	Cross-Border Insolvency Act 2008 (Australien)
C. Civ.	Cour Civile
CCQ	Code Civil du Québec
C.D. Cal.	United States District Court for the Central District of California
CdE	Cahiers de droit européen
Ch	The Law Reports, Chancery Division
Ch App	The Law Reports, Chancery Appeal Cases
ChD	Chancery Division of the High Court (England und Wales)
Ch. N.J.	New Jersey Court of Chancery
CLC	Commercial Law Cases
CLJ	Cambridge Law Journal
CLR	Commonwealth Law Reports
Clunet	Journal du Droit International
Colum. Bus. L. Rev.	Columbia Business Law Review
COMI	Center of Main Interest
Corp. Couns. Int'l Adviser	Corporate Counsel's International Adviser
CSOH	Court of Session, Outer House (Schottland)
Ct. Err. & App. N.J.	New Jersey Court of Errors and Appeals
Cth	Commonwealth of Australia
cum. supp.	cumulative supplement
DAR	Deutsches Autorecht
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DCT	Deputy Commissioner of Taxation
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe/-n
diff.	differenzierend
Diss.	Dissertation
D.L.R. 2d	Dominion Law Reports, Second Series
D.L.R. 4th	Dominion Law Reports, Fourth Series

DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVP	Deutsche Verwaltungspraxis
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
E.	Erwägung
ECHR	European Court of Human Rights: Reports of the Judgments and Decisions
ed.	edition
Ed. Board ISJC	Editorial Board of the International Symposium on Civil Justice
E.D.N.Y.	United States District Court for the Eastern District of New York
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
EG	Europäische Gemeinschaften
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl.	Einleitung
EJIL	European Journal of International Law
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Eng.	England
Eng. Rep.	English Reports
Entsch.	Entscheidung
Erg. d. Verf.	Ergänzung des Verfassers
Erwg.	Erwägungsgrund
EU	Europäische Union
EuBeitrG	Gesetz über die Durchführung der Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968
EuInsÜ	Europäisches Übereinkommen über Insolvenzverfahren
EuInsVO	Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung)
EuInsVO 2000	Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29.5.2000 über Insolvenzverfahren
EuIPR	Europäisches Internationales Privatrecht
EuKÜ	Europäisches Konkursübereinkommen
EuKÜ-E 1980	Entwurf eines Übereinkommens über den Konkurs, Vergleiche und ähnliche Verfahren von 1980
EuKÜ-E 1984	Entwurf eines Übereinkommens der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über den Konkurs, Vergleiche und ähnliche Verfahren von 1984

EuKÜ-VE 1970	Vorentwurf eines Übereinkommens über den Konkurs, Vergleiche und ähnliche Verfahren vom 16.2.1970
EuR	Europarecht
Euratom	Europäische Atomgemeinschaft
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
EWCA Civ	Court of Appeal (Civil Division)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWHC (Ch)	England & Wales High Court (Chancery Division)
EWHC (Comm)	England & Wales High Court (Commercial Court)
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
EZB	Europäische Zentralbank
F.	Federal Reporter
f.	folgende/-r
F.2d	Federal Reporter, Second Series
F.3d	Federal Reporter, Third Series
FCR	Federal Court Reports, Australia
ff.	folgende
FG	Finanzgericht
FGO	Finanzgerichtsordnung
Fla. 4th Dist. Ct. App.	Florida Fourth District Court of Appeal
FLOGH	Oberster Gerichtshof des Fürstentums Liechtenstein
Fn.	Fußnote
F. Supp. 2d	Federal Supplement, Second Series
Geo.	George
GewArch	Gewerbearchiv
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
Grotius Society	Transactions of the Grotius Society
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HbeglG 2011	Haushaltsbegleitgesetz 2011
HC	High Court (Australien)
H.C.	High Court (Hong Kong)
HCNZ	High Court (Neuseeland)
H. Ct.	High Court (Irland)
hist. Bearb.	historischer Bearbeiter
hist. Hrsg.	historischer Herausgeber
H.K.L.R.	Hong Kong Law Reports
HL	House of Lords
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
H.R. Rep.	House Report, United States House of Representatives
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben

IALS	International Association of Legal Science
ICC	Interstate Commerce Commission
ICJ Reports	International Court of Justice Reports of Judgments, Advisory Opinions and Orders
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
i. d. F.	in der Fassung
IDI	Institut de Droit International
IGH	Internationaler Gerichtshof
IGH-Statut	Statut des Internationalen Gerichtshofs
III	International Insolvency Institute
IILR	International Insolvency Law Review
ILPr.	International Litigation Procedure
insb.	insbesondere
Ins. Co.	Insurance Company
InsO	Insolvenzordnung (Deutschland)
InsR	Insolvenzrecht
Int. Encycl. Comp. L.	International Encyclopedia of Comparative Law
IO	Insolvenzordnung (Österreich)
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (Schweiz)
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts
IR	Irish Reports
Ir.	Ireland
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
IRS	Internal Revenue Service
ISCJ	International Symposium on Civil Justice
i. S. d.	im Sinne des/der
i. Ü.	im Übrigen
i. V. m.	in Verbindung mit
IWB	Internationales Steuer- und Wirtschaftsrecht
IWR	Internationales Wirtschaftsrecht
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
J.	Judge
J.	Justice
Jan.	January
JICJ	Journal of International Criminal Justice
JÖR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
J Priv Int L	Journal of Private International Law
J. Pub. L.	Journal of Public Law
JRC	Royal Court of Jersey
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung

Kap.	Kapitel
KB	The Law Reports, King's Bench (Court Reporter)
KB	Court of King's Bench (Court abbreviation)
KBD	King's Bench Division of the High Court (England und Wales)
KG	Kammergericht
KO	Konkursordnung (Deutschland)
KO	Konkursordnung (Österreich)
krit.	kritisch
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht
LAG	Landesarbeitsgericht
LDIP	Loi fédérale sur le droit international privé (Schweiz)
Leg. Gaz.	Legislation Gazette
LG	Landgericht
lit.	littera
LJ	Lord Justice of Appeal
Mfg. Co.	Manufacturing Company
Mich. L. Rev.	Michigan Law Review
Minn.	Minnesota Supreme Court
Mio.	Million
Miss.	Mississippi Supreme Court
MPI	Max-Planck-Institut
MR	Master of the Rolls
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n.	note
NAFTA	North American Free Trade Agreement
N.C.	North Carolina Reports (Court reporter)
N.C.	Supreme Court of North Carolina (Court abbreviation)
NiemeyersZ	Zeitschrift für Internationales Privat- und Öffentliches Recht
N.J. Eq.	New Jersey Equity Reports
N.J.L.	New Jersey Law Reports
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report, Zivilrecht
No.	number
Nov.	November
Nr.	Nummer
NSStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NSW Ct. App.	New South Wales Court of Appeal
NSWLR	New South Wales Law Reports
NSWR	New South Wales Reports
NSW Sup. Ct.	Supreme Court of New South Wales
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
N.W.	North Western Reporter
N.Y.	New York Reports (Court reporter)
N.Y.	New York State Court of Appeals (Court abbreviation)
N.Y.2d	New York Reports, Second Series
N.Y.S.	New York Supplement
N.Y.S. 2d	New York Supplement, Second Series

N.Y.U.J. Int'l L. & Pol.	New York University Journal of International Law & Politics
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
NZLR	New Zealand Law Reports
NZV o. Ä.	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht oder Ähnliches
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OECD-MA	OECD-Musterabkommen 2017 zur Beseitigung der Doppelbesteuerung sowie der Steuerverkürzung und -umgehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
öff.-rechtl.	öffentlich-rechtlich
öRGBL.	Reichsgesetzblatt (Österreich)
öBGBl.	Bundesgesetzblatt (Österreich)
OLG	Oberlandesgericht
OLGE	Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts
OR	Obligationenrecht (Schweiz)
p. a.	per annum
para.	paragraph
PC	Privy Council
PCIJ Series A.	Permanent Court of International Justice Series A: Judgments and Orders
Pkw	Personenkraftwagen
pt.	point
Pty	Proprietary
Pub. L.	Public Law
QB	The Law Reports, Queen's Bench Division
QBD	Queen's Bench Division of the High Court (England und Wales)
r.	rule
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdC	Recueil des Cours de l'Académie de Droit International de la Haye
rep. note	reporter's note
Rev. crit.	Revue critique de droit international privé
Rev. dr. int. lég. comp	Revue de droit international et de législation comparée
Rev. Esp. Der. Int.	Revista Española de Derecho Internacional
Rev. jurispr. com.	Revue de jurisprudence commerciale
RFH	Reichsfinanzhof
RFHE	Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs
RG	Reichsgericht
RGBL.	Reichsgesetzblatt
Riv. dir. int.	Rivista di diritto internazionale
Riv. dir. int. priv. proc.	Rivista di diritto internazionale privato e processuale
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie

R.L.R.Q.	Recueil des lois et des règlements du Québec
Rn.	Randnummer
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.7.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II)
Rs.	Rechtssache
R.S.C.	Revised Statutes of Canada
Rspr.	Rechtsprechung
RW	Rechtswissenschaft
s	section
S.	Seite
S.A.	Sociedade Anônima (Brasilien)
S.A.	Société Anonyme (Luxemburg)
SanInsFoG	Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts
Sch.	Schedule
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Schweiz)
SchuldR	Schuldrecht
scil.	scilicet
Scot.	Scotland
S. Ct.	Supreme Court Reporter
S.D. Cal.	United States District Court for the Southern District of California
sess.	session
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SI	Statutory Instruments
Sing JLS	Singapore Journal of Legal Studies
SitzBerBayAW	Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des EuGH und des Gerichtes Erster Instanz
SLT	Scots Law Times
So.	Southern Reporter
So.2d	Southern Reporter, Second Series
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)
SRM-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.7.2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
StaRUG	Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen
Stat.	United States Statutes at Large
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
str.	streitig

st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
Suffolk Transnat'l L.J.	Suffolk Transnational Law Journal
Sup. Ct. N.Y.	New York State Supreme Court
Supp.	Supplement
Sur. Ct. N.Y. Cnty.	Surrogate's Court, New York County
Syracuse L. Rev.	Syracuse Law Review
Tex. Int'l L.J.	Texas International Law Journal
Transp. Co.	Transportation Company
u. a.	unter anderem/-n
u. ä.	und ähnliche
UKPC	United Kingdom Privy Council
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UN Doc.	United Nations Document
Unif. Law Comm'n	Uniform Law Commission
UntAbs.	Unterabsatz
U. Pa. L. Rev.	University of Pennsylvania Law Review
Urt.	Urteil
U.S.	United States Supreme Court Reports
USA	United States of America
U.S.C.	United States Code
UStG	Umsatzsteuergesetz
v	versus
v.	versus
v.	von/vom
Vand. J. Transnat'l L.	Vanderbilt Journal of Transnational Law
Va. Tax Rev.	Virginia Tax Review
Verf.	Verfasser
Verwaltung	Die Verwaltung
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
W. & M.	William and Mary
Wis. Int'l L.J.	Wisconsin International Law Journal
WL	Westlaw
WLR	Weekly Law Reports
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WuB	Entscheidungsanmerkungen zum Wirtschafts- und Bankrecht
YbILC	Yearbook of the International Law Commission
YbPIL	Yearbook of Private International Law
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z. B.	zum Beispiel

ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
zfs	Zeitschrift für Schadensrecht
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- und Sanierungsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZLW	Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht
zust.	zustimmend
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess International



## Einleitung

Mit der Verabschiedung der Insolvenzordnung (InsO) im Jahr 1994 hat der Gesetzgeber die Fiskusvorrechte des Konkursrechts ersatzlos abgeschafft. Die bis zum Inkrafttreten der InsO 1999 geltende Konkursordnung (KO) sah in ihren §§ 59 Abs. 1 Nr. 3 lit. e, 61 Abs. 1 Nr. 1 lit. e, Nr. 2 noch Privilegien der Sozialversicherungsträger und Steuergläubiger vor. Mit der Abschaffung dieser Fiskusvorrechte kam der Gesetzgeber einer zum damaligen Zeitpunkt bereits seit mehreren Jahrzehnten erhobenen Forderung nach.<sup>1</sup> Auch heute noch besteht in der insolvenzrechtlichen Literatur weitgehende Einigkeit darüber, dass diese gesetzgeberische Entscheidung richtig war.<sup>2</sup>

Aus steuerrechtlicher Perspektive wird die Abschaffung der Fiskusvorrechte dagegen oft kritischer bewertet.<sup>3</sup> Besonders das Vorrecht der Steuerverwaltung gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 KO wurde von einigen Autoren bis zuletzt verteidigt.<sup>4</sup> Der Kampf um Fiskusprivilegien wurde mit dem Inkrafttreten der InsO auch keineswegs beendet; vielmehr sind in der Praxis der Finanzverwaltung, der finanzgerichtlichen Rechtsprechung und des Gesetzgebers durchaus Tendenzen zu ihrer Wiedereinführung erkennbar.<sup>5</sup> In der heutigen steuerrechtlichen Literatur wird zwar regelmäßig nicht mehr für die Rückkehr zu einem allgemeinen Fiskusvorrecht plädiert. In der Einbindung des Steuergläubigers in die Verlustge-

---

<sup>1</sup> Etwa *Lent*, in: Jaeger, KO, 8. Aufl. 1958, Einl., S. LVII f.; *Häsemeyer*, KTS 1982, 507 (569); *App*, BB 1984, 668 (668 f.), jeweils m. w. N.

<sup>2</sup> Dies zeigt sich in regelmäßigen Abständen, wenn die punktuellen gesetzgeberischen Versuche einer Wiedereinführung von Fiskusprivilegien in der insolvenzrechtlichen Literatur auf beinahe einstimmige Ablehnung stoßen, so etwa bei der Aufnahme der ursprünglichen Fassung des § 55 Abs. 4 in die InsO im Jahr 2010, vgl. etwa *Pape/Schaltke*, in: Kübler/Prütting/Bork, InsO, 43. EL, 2/2011, § 55 Rn. 23; *Sonnleitner*, in: ders./Witfeld, Insolvenz- und Sanierungssteuerrecht, Kap. 3 Rn. 90; *Paul*, in: Graf-Schlicker, InsO, § 55 Rn. 68, jeweils m. w. N.

<sup>3</sup> Bisweilen ist in Bezug auf die insolvenz- und die steuerrechtliche Literatur sogar von „zwei Lager[n]“ die Rede, die sich „unversöhnlich“ gegenüber stünden, vgl. *Feuerborn*, Privilegien des Fiskus im Insolvenzverfahren, S. 6; in jüngerer Zeit gibt es jedoch auch Bemühungen um einen Dialog zur Harmonisierung von Insolvenz- und Steuerrecht, vgl. insb. *Kahlert/Kayser/Bornemann*, Perspektiven für eine kohärente und praxisgerechte Verzahnung von Steuerrecht und Insolvenzrecht.

<sup>4</sup> Etwa *Orlopp*, DStZ 1979, 219; *H.W. Kruse*, Lehrbuch des Steuerrechts I, § 18 II 8 (S. 375 f.).

<sup>5</sup> *Feuerborn*, Privilegien des Fiskus im Insolvenzverfahren, S. 38 ff.; *Vallender*, Festschrift Georg Crezelius, S. 873 (878 f.); vgl. auch *Paulus*, NZI 2020, 659 (660).

meinschaft der Gläubiger, die mit der Abschaffung des Vorrechts einherging, wird jedoch vornehmlich eine Einschränkung der verfassungsrechtlich abgesicherten Grundsätze der gleichen Besteuerung und des effektiven Steuervollzugs gesehen.<sup>6</sup>

Neben der materiell-rechtlichen Einbindung des Fiskus in die Verlustgemeinschaft der Gläubiger hält das Insolvenzrecht auch verfahrensrechtliche Einschränkungen für die Steuerverwaltung bereit: Die Finanzbehörden dürfen nach Verfahrenseröffnung ihre Ansprüche nicht mehr einseitig durch Steuerbescheid festsetzen und aus bereits erlassenen Bescheiden nicht mehr in die Insolvenzmasse vollstrecken. Dass der Steuergläubiger insofern durch das Insolvenzrecht auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht „diszipliniert“ wird,<sup>7</sup> war im Gegensatz zu seiner materiell-rechtlichen Einbindung in die Verlustgemeinschaft der Gläubiger schon weit vor Inkrafttreten der InsO anerkannt.<sup>8</sup>

Dieser knappe historische Überblick verdeutlicht, dass die Einbeziehung des Inlandsfiskus in die Gemeinschaft der Insolvenzgläubiger jedenfalls aus Sicht der Steuerrechtslehre als rechtfertigungsbedürftige Beschränkung der Steuerrechtsdurchsetzung begriffen wurde. Demgegenüber ist die Diskussion um die Einbeziehung der Steuerforderungen – beziehungsweise allgemeiner: der öffentlich-rechtlichen Forderungen – fremder Staaten in das deutsche Insolvenzverfahren von einer diametral gegensätzlichen Rhetorik geprägt. Nach der traditionellen Auffassung können die Gläubiger von Forderungen aus ausländischem öffentlichem Recht nicht am deutschen Insolvenzverfahren teilnehmen.<sup>9</sup> Der dahingehende „Nichtteilnahmegrundsatz“<sup>10</sup> wird bis heute meist aus dem allgemeineren „Nichtdurchsetzungsgrundsatz“<sup>11</sup> abgeleitet. Diesem ungeschriebenen, doch

---

<sup>6</sup> Siehe *Kahlert/Kayserl/Bornemann*, Perspektiven für eine kohärente und praxisgerechte Verzahnung von Steuerrecht und Insolvenzrecht, Rn. 3: „Eine Gleichordnung des Fiskus mit den übrigen Gläubigern im Insolvenzverfahren erscheint [...] begründungsbedürftig“; ausführlich hierzu auch *Krumm*, Steuervollzug und formelle Insolvenz, S. 43 ff.

<sup>7</sup> *Krumm*, Steuervollzug und formelle Insolvenz, S. 28 ff.

<sup>8</sup> Dass auch der Fiskus Konkursgläubiger im Sinne des § 3 KO war und demnach seine Forderungen gegen den Schuldner nach Verfahrenseröffnung nur durch Anmeldung zur Tabelle geltend machen konnte, wurde im Jahr 1926 durch ein Urteil des Großen Senats des Reichsfinanzhofs endgültig geklärt, RFH, Urt. v. 25.10.1926 – Gr. S. 1/26, RFHE 19, 355 (356 f.); insofern hat § 251 Abs. 2 Satz 1 AO, der bei Verabschiedung der AO im Jahr 1976 aufgenommen wurde, nur klarstellende Funktion, vgl. *Kahlert/Kayserl/Bornemann*, Perspektiven für eine kohärente und praxisgerechte Verzahnung von Steuerrecht und Insolvenzrecht, Rn. 38.

<sup>9</sup> Näher Kap. 1, § 2, S. 57 ff.

<sup>10</sup> Der Begriff stammt von *Martius*, Verteilungsregeln in der grenzüberschreitenden Insolvenz, S. 124.

<sup>11</sup> Die Bezeichnung „Nichtdurchsetzungsgrundsatz“ hat insb. *Dutta*, Die Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen, S. 5, verwendet; er leitet sie wiederum aus dem englischen Begriff „Principle of Nonenforcement“ ab, verwendet von *Frey*, 13 *Syracuse L. Rev.* 591, 591 (1961–1962); vgl. auch schon *Martius*, Verteilungsregeln in der grenzüberschreitenden Insolvenz, S. 116 ff.

mehrfach höchstrichterlich bestätigten Rechtssatz zufolge machen die deutschen Behörden und Gerichte sich nicht zum „Büttel“ fremder Staaten und stehen daher nicht für die Durchsetzung der öffentlich-rechtlichen Forderungen ausländischer Hoheitsträger zur Verfügung.<sup>12</sup>

Diese Rhetorik bringt klar zum Ausdruck, dass in der Durchsetzung ausländischer öffentlich-rechtlicher Forderungen ausschließlich die Förderung der Hoheitsinteressen fremder Staaten gesehen wird, der der deutsche Staat sich legitimerweise verweigern kann. Da auf eine eigenständige insolvenzrechtliche Begründung des Nichtteilnahmegrundsatzes meist verzichtet, dieser vielmehr in aller Regel allein mit dem Hinweis auf den Nichtdurchsetzungsgrundsatz begründet wird,<sup>13</sup> ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese Argumentationslinie auf das Insolvenzrecht zu übertragen ist. Ihr Gegensatz zur Perspektive der deutschen Steuerrechtslehre auf das Insolvenzrecht sticht indes sofort ins Auge: Diese beklagt, wie bereits erläutert, meist, welche Beschränkungen die effektive Durchsetzung von Steuerforderungen durch die Einbindung des Steuergläubigers ins Insolvenzverfahren erfährt.

Vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung lässt sich dieser rhetorische Kontrast einfach erklären: Dass Steuer- und andere öffentlich-rechtliche Forderungen der inländischen Verwaltung in Deutschland vollstreckt werden können, ist seit jeher eine Selbstverständlichkeit, während die Vollstreckung von Forderungen aus ausländischem öffentlichem Recht gemäß dem Nichtdurchsetzungsgrundsatz im Allgemeinen ausgeschlossen ist und deshalb als im Einzelfall begründungsbedürftig gilt. Mehr als eine rechtshistorische Einordnung der gegensätzlichen Argumentationsmuster ermöglicht diese Überlegung indes nicht. Juristische Argumente, die es rechtfertigen, in der Einbindung des inländischen Steuergläubigers ins Insolvenzverfahren eine Beschränkung des effektiven Steuervollzugs zu sehen, die Beteiligung eines ausländischen Fiskus am deutschen Insolvenzverfahren hingegen allein als Vollstreckungshandlung im Interesse des jeweiligen Gläubigerstaats zu begreifen, lassen sich daraus nicht unmittelbar ableiten. Aus verfassungsrechtlicher Sicht mag zwar an der Durchsetzung inländischer Steuer- und anderer öffentlich-rechtlicher Forderungen ein gewichtigeres Interesse bestehen als an der Durchsetzung entsprechender ausländischer Forderungen zugunsten eines fremden Staatshaushalts. Dies ändert jedoch nichts

---

<sup>12</sup> Der Begriff wurde in Anknüpfung an *Beitzke*, JZ 1956, 673 (674), vom BGH aufgegriffen, siehe das Urt. v. 18.2.1957 – II ZR 287/54, BGHZ 23, 333 (337); höchstrichterlich bestätigt wurde der Nichtdurchsetzungsgrundsatz in BSG, Urt. v. 26.1.1983 – I S 2/82, BSGE 54, 250 (254); BGH, Beschl. v. 4.10.2005 – VII ZB 9/05, NJW-RR 2006, 198 (200); Beschl. v. 25.11.2010 – VII ZB 120/09, NJW-RR 2011, 647 (Rn. 13 f.); Beschl. v. 17.12.2015 – I ZR 275/14, IPRspr. 2015 Nr. 262, S. 673 (Rn. 13 ff.).

<sup>13</sup> Siehe etwa *Martius*, Verteilungsregeln in der grenzüberschreitenden Insolvenz, S. 116, und ähnlich auf S. 149; *In re BearingPoint, Inc.*, No. 09–10691, 2010 WL 4622458 at \*1 (Bankr. S.D.N.Y. Nov. 5, 2010); *Smart*, Cross-Border Insolvency, S. 197 ff.; *Briggs*, in: *Sheldon*, Cross-Border Insolvency, Rn. 11.20 ff.

daran, dass die Zweckrichtung des Insolvenzrechts einseitig verkürzt würde, sähe man dieses lediglich als Mittel zur Forderungsdurchsetzung an. Ebenso einseitig ist es aber, das Insolvenzverfahren allein als Einschränkung des Steuervollzugs anzusehen. Einen wahren Kern haben beide Betrachtungsweisen: Das Insolvenzrecht gewährt dem Gläubiger zwar ein Mittel zur Befriedigung, beschränkt die Forderungsdurchsetzung auf der anderen Seite aber auch. Neben der (Teil-)Befriedigung, die der Gläubiger im Insolvenzverfahren erwarten kann, muss er auch hinnehmen, dass er seine Forderung nicht mehr im Wege der Einzelzwangsvollstreckung durchsetzen kann und dass er unter Umständen einen Teil seiner Forderung durch einen Insolvenzplan oder die Restschuldbefreiung verliert. Eine sachgemäße Betrachtung des Insolvenzrechts muss beide Aspekte im Auge haben; die einseitige Hervorhebung nur eines von beiden ist nicht angezeigt.

Diese differenzierte Sicht auf das Insolvenzrecht legt es zumindest im Ausgangspunkt nahe, dass ausländische Hoheitsträger, könnten sie mit ihren öffentlich-rechtlichen Forderungen in Abkehr vom traditionellen Nichtteilnahme-grundsatz am deutschen Insolvenzverfahren teilnehmen, auch in die Verlustgemeinschaft der Gläubiger einzubinden wären und den mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens einhergehenden verfahrensmäßigen Beschränkungen unterlägen. In diesem Fall ließe sich wohl kaum davon sprechen, dass der Insolvenzverwalter, der Insolvenzrichter oder sonst irgendein am Insolvenzverfahren beteiligter Amtsträger durch die Befriedigung einer ausländischen öffentlich-rechtlichen Forderung zum „Büttel“ des jeweiligen Gläubigerstaats würde.

Auf den ersten Blick entspräche es auch dem Charakter des Insolvenzrechts als Gesamtvollstreckungsrecht, die Gläubiger von Forderungen aus ausländischem öffentlichem Recht am Insolvenzverfahren zu beteiligen. Denn die wenigstens potenzielle Einbindung *aller* Vermögensgläubiger ins Insolvenzverfahren dient nicht nur der „Befriedigung“ der Gläubiger,<sup>14</sup> sondern ist auch ein Gebot der wirtschaftlichen Effizienz.<sup>15</sup> Schließlich liegt der Zweck des Insolvenzverfahrens aus ökonomischer Sicht in der Lösung eines Kollektivhandlungsproblems: Gälte das Prioritätsprinzip der Einzelzwangsvollstreckung auch dann fort, wenn das Vermögen des Schuldners nicht mehr zur Befriedigung all seiner Verbindlichkeiten genügt, so käme es zu einem Wettlauf der Gläubiger um möglichst rasche Befriedigung.<sup>16</sup> Ein solcher Wettlauf führt in aller Regel zu für die Gläubiger-gesamtheit suboptimalen Verwertungsergebnissen.<sup>17</sup> Ein Gesamtvollstreckungsverfahren, in dem die Forderungsbeitreibung kollektiviert wird, nimmt den Gläu-

---

<sup>14</sup> *Smid*, Grundzüge des Insolvenzrechts, §1 Rn. 18; ähnlich *Baur/Stürner*, Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht II, Rn. 1.2; *Häsemeyer*, Insolvenzrecht, Rn. 2.08 ff.; *Krumm*, Steuervollzug und formelle Insolvenz, S. 31.

<sup>15</sup> *R.H. Schmidt*, Ökonomische Analyse des Insolvenzrechts, S. 41 ff.; *Feuerborn*, Privilegien des Fiskus im Insolvenzverfahren, S. 10; *Krumm*, Steuervollzug und formelle Insolvenz, S. 32.

<sup>16</sup> *Eidenmüller*, Unternehmenssanierung zwischen Markt und Gesetz, S. 20.

<sup>17</sup> *Eidenmüller*, Unternehmenssanierung zwischen Markt und Gesetz, S. 20.

bigern den Anreiz zur schnellen Zwangsvollstreckung und hat daher die Maximierung der Insolvenzmasse, die den Gläubigern zwecks Befriedigung zur Verfügung steht, zur Folge.<sup>18</sup> Insofern liegt die Annahme nahe, dass sich aus dem völligen Ausschluss einer bestimmten Gläubigergruppe von der Aussicht auf Befriedigung aus der Insolvenzmasse Effizienzverluste ergeben können. Damit muss jedenfalls dann gerechnet werden, wenn es sich bei den ausgeschlossenen Gläubigern um solche handelt, denen, wie regelmäßig ausländischen Staaten, Vollstreckungsmöglichkeiten außerhalb des deutschen Insolvenzverfahrens zur Verfügung stehen. Bietet das deutsche Insolvenzverfahren ausländischen Staaten keinerlei Aussicht auf eine auch nur anteilige Befriedigung ihrer öffentlich-rechtlichen Forderungen, so kann, wie in der Literatur zum Nichtteilnahmegrundsatz regelmäßig betont wird, mit einer Anerkennung der Wirkungen des deutschen Insolvenzverfahrens in diesen Staaten kaum gerechnet werden.<sup>19</sup> Vielmehr ist davon auszugehen, dass der jeweilige Gläubigerstaat sich ohne Rücksicht auf das deutsche Insolvenzverfahren durch Zwangsvollstreckung in das seinem Zugriff unterliegende Schuldnervermögen befriedigen würde.

Bereits diese kurzen Ausführungen geben Anlass zu Zweifeln an der Berechtigung des Nichtteilnahmegrundsatzes als Rechtssatz des deutschen Insolvenzrechts. Ohnehin könnte ein solcher Rechtssatz heute nur noch eingeschränkt Geltung beanspruchen. Die öffentlich-rechtlichen Forderungen der EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Dänemarks) werden bereits seit Inkrafttreten der ersten Fassung der Europäischen Insolvenzverordnung (EuInsVO 2000)<sup>20</sup> im Jahr 2002 in deutschen Insolvenzverfahren befriedigt. Insofern wurde der Nichtteilnahmegrundsatz durch Art. 39 EuInsVO 2000 abgeschafft.<sup>21</sup> Außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung ist aber bislang nicht abschließend geklärt, ob die öffentlich-rechtlichen Forderungen von Drittstaaten in Deutschland zur Insolvenztabelle angemeldet werden können und aus dem Vermögen des Insolvenzschuldners zu befriedigen sind, ob die Insolvenzmasse also für Forderungen aus ausländischem öffentlichem Recht „haftet“. Insofern verbliebe noch Spielraum für einen ungeschriebenen Nichtteilnahmegrundsatz des autonomen deutschen Insolvenzrechts. Der Frage, ob dieses einen solchen Rechtssatz enthält, gilt die vorliegende Untersuchung.

Die Arbeit ist in drei Kapitel untergliedert. Das erste Kapitel dient der Darlegung der Grundlagen: Hintergrund und Anwendungsbereich des Nichtdurchsetzungs- und des Nichtteilnahmegrundsatzes werden in diesem Teil ausführlich

---

<sup>18</sup> Eidenmüller, Unternehmenssanierung zwischen Markt und Gesetz, S. 21.

<sup>19</sup> Etwa Piekenbrock, EWS 2016, 181 (186, 191) = *ders.*, in: Ebke/Seagon/Blatz, Die Praxis der Unternehmensrestrukturierung und der Berufsstand des Insolvenzverwalters, S. 135 (150, 165); Martius, Verteilungsregeln in der grenzüberschreitenden Insolvenz, S. 122 ff.; näher dazu Kap. 2, § 7, B. IV. 1., S. 188 ff.

<sup>20</sup> Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates v. 29.5.2000 über Insolvenzverfahren, ABl. EG 2000 L 160/1.

<sup>21</sup> Näher hierzu Kap. 1, § 2, B., S. 60 ff.

behandelt. Das zweite Kapitel ist der Untersuchung der unterschiedlichen denkbaren Ansätze zur Begründung des Nichtteilnahmegrundsatzes gewidmet. In einem dritten Kapitel werden schließlich insolvenzverfahrens- und -kollisionsrechtliche Fragen behandelt, welche die Teilnahme von Gläubigern aus ausländischem öffentlichem Recht am deutschen Insolvenzverfahren aufwirft.

## Kapitel 1

# Der traditionelle Grundsatz der Nichtteilnahme von Forderungen aus ausländischem öffentlichem Recht

Herkömmlicherweise gehen Rechtsprechung und Literatur mehrheitlich davon aus, dass Forderungen aus ausländischem öffentlichem Recht am inländischen Insolvenzverfahren nicht teilnehmen können. Dieser Nichtteilnahmegrundsatz lässt sich nicht nur in Deutschland, sondern auch in zahlreichen weiteren Rechtsordnungen nachweisen.<sup>1</sup> Zwar scheint der Nichtteilnahmegrundsatz global auf dem Rückzug zu sein – im vergangenen Vierteljahrhundert haben einige Insolvenzrechtsordnungen von ihm Abschied genommen. Prominentestes Beispiel ist die Europäische Insolvenzverordnung, Art. 39 EuInsVO 2000 ordnete explizit an, dass in jedem mitgliedstaatlichen Insolvenzverfahren die Steuer- und Sozialversicherungsforderungen der jeweils anderen Mitgliedstaaten angemeldet werden können. Auch die *United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL)* hat mit dem von ihr erarbeiteten *Model Law on Cross-Border Insolvency* im Jahr 1997 zumindest einen vorsichtigen Versuch unternommen, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu ermutigen, den Nichtteilnahmegrundsatz aufzugeben – allerdings mit eher mäßigem Erfolg.<sup>2</sup> Außerhalb des Anwendungsbereichs dieser vereinheitlichten Regelungen hält sich der Nichtteilnahmegrundsatz allerdings beharrlich.

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung des Nichtteilnahmegrundsatzes sucht man meist vergeblich.<sup>3</sup> Es handelt sich vielmehr in den meisten Rechtsordnungen um einen ungeschriebenen Rechtssatz. Darüber hinaus findet sich auch eine eigenständige *insolvenzrechtliche* Begründung des Nichtteilnahmegrundsatzes in Rechtsprechung und Literatur nur selten, weshalb sich das erste Kapitel der vorliegenden Untersuchung zunächst mit dem allgemeineren Nichtdurchsetzungsgrundsatz befasst. Dieser dient häufig als alleinige argumentative Grund-

---

<sup>1</sup> Näher Kap. 1 § 2, S. 57 ff.

<sup>2</sup> Vgl. Art. 13(2) *UNCITRAL Model Law on Cross-Border Insolvency*, abgedruckt in ZIP 1997, 2224; näher hierzu Kap. 1, § 2, C., S. 71 ff.

<sup>3</sup> Die seltene Ausnahme einer ausdrücklichen Regelung des Nichtteilnahmegrundsatzes findet sich aber etwa auf den *Cayman Islands*, siehe *Companies Law (2022 Revision)*, Supp. No. 5 to Leg. Gaz. No. 2 of 14th Jan., 2022, § 139(2), mit Verweis auf das *Foreign Judgments Reciprocal Enforcement Law (1996 Revision)*, Supp. No. 1 to Leg. Gaz. No. 1 of 6th Jan., 1997, § 3(2)(b); siehe hierzu auch *Commonwealth of the Northern Mariana Islands v. Millard*, C.I.C.A. (Civil) CACV013/2013, C.I.C.A. (Civil) CACV014/2013 (Cayman Islands Ct. App. 15 Apr. 2014).

lage des Nichtteilnahmegrundsatzes. Für *Martius* ist dieser denn auch nicht mehr als „die insolvenzrechtliche Gestalt des Grundsatzes der generellen Nichtdurchsetzbarkeit ausländischer öffentlich-rechtlicher Forderungen“.<sup>4</sup> Auch im anglo-amerikanischen Rechtsraum wird der Ausschluss ausländischer Steuer-, Straf- und anderer öffentlich-rechtlicher Forderungen von der Befriedigung im Insolvenzverfahren meist nur als ein besonderer Anwendungsfall der im *common law* entwickelten Form des Nichtdurchsetzungsgrundsatzes, der so genannten „revenue rule“, angesehen.<sup>5</sup> In welchem Zusammenhang die beiden ungeschriebenen Rechtssätze zueinander stehen, kann jedoch nicht näher untersucht werden, ohne dass zunächst der Nichtdurchsetzungsgrundsatz in seinen Grundzügen dargestellt wird. Erst in einem zweiten Schritt kann der Versuch unternommen werden, das Verhältnis zwischen Nichtdurchsetzungs- und Nichtteilnahmegrundsatz näher zu bestimmen und mögliche Ansätze zur Begründung des Nichtteilnahmegrundsatzes zu ermitteln.

Rechtliche Grundlagen und Anwendungsbereich des Nichtdurchsetzungsgrundsatzes zunächst näher zu untersuchen, empfiehlt sich auch aus einem zweiten Grund. Dieser Rechtssatz ist wenigstens in der anglo-amerikanischen Rechtsprechung bereits deutlich länger nachweisbar als seine „insolvenzrechtliche Gestalt“, der Nichtteilnahmegrundsatz. Nicht allein deshalb ist die Rechtsprechung und Literatur zum Nichtdurchsetzungsgrundsatz auch wesentlich umfangreicher als die zum Nichtteilnahmegrundsatz. Für zahlreiche Fragen, die auch für diesen von Bedeutung sind, die in der insolvenzrechtlichen Literatur und Rechtsprechung aber bislang nicht behandelt wurden, lassen sich aus den Erkenntnissen zum Nichtdurchsetzungsgrundsatz mögliche Antworten ableiten. Dies gilt beispielsweise für die Frage, welche Forderungen in diesem Zusammenhang überhaupt als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren sind. Da der Nichtteilnahmegrundsatz nicht anders als unter Rückgriff auf den Nichtdurchsetzungsgrundsatz begründet wird, ist diesbezüglich kaum von einem abweichenden Qualifikationsmaßstab auszugehen. Schließlich bietet es sich an, bei der Suche nach einer rechtlichen Grundlage des Nichtteilnahmegrundsatzes auf die zur Begründung des Nichtdurchsetzungsgrundsatzes entwickelten Ansätze zurückzugreifen. Da der Nichtteilnahmegrundsatz nur selten eigenständig, sondern meist durch bloßen Verweis auf den Nichtdurchsetzungsgrundsatz begründet wird, liegt es nahe, dass er sich auf die gleichen Argumente stützen lässt und den gleichen Einwänden ausgesetzt sieht wie dieser.

Daher wird zunächst der Nichtdurchsetzungsgrundsatz Gegenstand des folgenden Abschnitts sein (§ 1). Der Nichtteilnahmegrundsatz wird erst anschließend dargestellt (§ 2). Im Fokus des dritten Abschnitts steht der Zusammenhang zwischen Nichtdurchsetzungs- und Nichtteilnahmegrundsatz (§ 3).

<sup>4</sup> *Martius*, Verteilungsregeln in der grenzüberschreitenden Insolvenz, S. 116, und ähnlich auf S. 149.

<sup>5</sup> Vgl. etwa *In re BearingPoint, Inc.*, No. 09–10691, 2010 WL 4622458 at \*1 (Bankr. S.D.N.Y. Nov. 5, 2010); *Smart*, Cross-Border Insolvency, S. 197 ff.; *Briggs*, in: Sheldon, Cross-Border Insolvency, Rn. 11.20 ff.

## § 1 Der Grundsatz der Nichtdurchsetzbarkeit ausländischer öffentlich-rechtlicher Forderungen

Der Grundsatz, dass Forderungen aus ausländischem öffentlichem Recht vor und von inländischen Gerichten nicht durchgesetzt werden, ist universell bekannt und genoss in einer nicht allzu weit zurückliegenden Vergangenheit faktisch weltweite Geltung.<sup>6</sup> Die immer stärkere internationale Zusammenarbeit und insbesondere der europäische Einigungsprozess sind jedoch auch an diesem Nichtdurchsetzungsgrundsatz nicht spurlos vorbeigegangen. Durch bislang zwar noch recht selten gebliebene völkerrechtliche Verträge verpflichten sich die Staaten bisweilen, bestimmte öffentlich-rechtliche Forderungen – besonders Steuerforderungen – gegenseitig zu vollstrecken. Besonders innerhalb der Europäischen Union ist der Anwendungsbereich des Nichtdurchsetzungsgrundsatzes inzwischen durch verschiedene Rechtsakte sogar so weit zurückgedrängt, dass er im Hinblick auf die öffentlich-rechtlichen Forderungen der Mitgliedstaaten als „weitgehend obsolet“ gelten kann.<sup>7</sup>

Auch wenn innerhalb der Europäischen Union heute die meisten öffentlich-rechtlichen Forderungen der Mitgliedstaaten grenzüberschreitend durchgesetzt werden können, so ist dies doch nur deshalb der Fall, weil die entsprechenden Unionsrechtsakte die Mitgliedstaaten *ausdrücklich* dazu verpflichten. Dies illustriert, dass die Durchsetzbarkeit ausländischer öffentlich-rechtlicher Forderungen nach herkömmlicher Ansicht die begründungsbedürftige Ausnahme darstellt. Der Nichtdurchsetzungsgrundsatz ist hingegen die ungeschriebene Regel. Gesetzlich normiert ist auch er nur in wenigen Rechtsordnungen und nur in Teilen seines Anwendungsbereichs.<sup>8</sup> Seine Anwendung beruht in den meisten Rechtsordnungen weitgehend auf einer Rechtsprechung, deren Umfang von Rechtsordnung zu Rechtsordnung erheblich variiert. Eine vergleichsweise umfangreiche Rechtsprechung findet sich in einigen *common law*-Rechtsordnungen, insbesondere im Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika; hier firmiert der Nichtdurchsetzungsgrundsatz unter dem Begriff *revenue rule*.<sup>9</sup> In Deutschland ist die Rechtsprechung zur Durchsetzbarkeit ausländischer öffentlich-rechtlicher Forderungen dagegen, wie auch in den meisten anderen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen, weniger umfangreich.<sup>10</sup> In der

---

<sup>6</sup> Ausführlich und mit zahlreichen Nachweisen *Dutta*, Die Durchsetzung öffentlichrechtlicher Forderungen, S. 17 ff.

<sup>7</sup> *Cranshaw*, DZWIR 2020, 158 (170); vgl. auch schon *Dutta*, Die Durchsetzung öffentlichrechtlicher Forderungen, S. 291.

<sup>8</sup> Siehe für das Vereinigte Königreich: *Foreign Judgments (Reciprocal Enforcement) Act 1933*, 23 & 24 Geo. 5 c. 13, § 1(2)(b); für die Vereinigten Staaten: *Uniform Foreign-Country Money Judgments Recognition Act*, § 3(B) (Unif. Law Comm'n 2005).

<sup>9</sup> Hierzu näher Kap. 1, § 1, B. I. 2. a), S. 20 ff.

<sup>10</sup> Zahlreiche Nachweise zur Rechtsprechung verschiedener europäischer Staaten finden sich bei *Dutta*, Die Durchsetzung öffentlichrechtlicher Forderungen, S. 22 Fn. 75–83.